



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

SPD-Fraktion  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Herrn Stadtrat  
Dr. Christian Bösl

GZ: (OB) 6 66 63

Datum: 29. JUNI 2018

**Straßenverkehr Wormser Straße**  
AF2458/18

Sehr geehrter Herr Dr. Bösl,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Da ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

## **1. „Warum erfolgte keine Freigabe der Einbahnstraße der Wormser Straße zwischen Fettscherstraße und Tittmannstraße für den Radverkehr in Gegenrichtung?“**

Die Möglichkeit der Freigabe von Einbahnstraßen (Zeichen 220 StVO) mittels Zusatzzeichen 1000-32 wird in Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO unter der lfd. Nr. 9.1 beschrieben. Die VwV-StVO zu Zeichen 220 Einbahnstraße benennt die Bedingungen, die bei einer Freigabe von Einbahnstraßen für den Radverkehr in Gegenrichtung erfüllt sein müssen:

- Die maximal zulässige Höchstgeschwindigkeit darf nicht mehr als 30 km/h betragen.

- Es muss eine ausreichende Begegnungsbreite vorhanden sein, bei Linienbusverkehr oder stärkerem Lkw-Verkehr muss diese mindestens 3,50 m betragen.
- Die Verkehrsführung im Streckenverlauf sowie an Kreuzungen und Einmündungen muss übersichtlich sein.
- Für den Radverkehr ist dort, wo es orts- und verkehrsbezogen erforderlich ist, ein Schutzraum anzulegen.

Für die Wormser Straße ergibt sich daraus folgendes Prüfergebnis:

Die Wormser Straße ist nur zwischen Fetscherstraße und Huttenstraße eine Einbahnstraße. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt auf dem Straßenabschnitt zwischen Fetscherstraße und Wormser Straße 50 km/h sowie im weiteren Verlauf bis zur Huttenstraße 30 km/h. Die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h ist mit der Unfallsituation am Knotenpunkt Wormser Straße/Huttenstraße begründet. Für den restlichen Straßenabschnitt besteht keine besondere Gefahrenlage, die eine Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h nach § 45 Absatz 9 StVO rechtfertigen würde.

Nach Rn. 13 VwV-StVO zu § 8 StVO ist an Kreuzungen mit mehr als vier Zufahrten die Einrichtung von wegführenden Einbahnstraßen zu prüfen. Dies ist damit begründet, eindeutige und nachvollziehbare Vorfahrtsituationen zu schaffen. Die Wormser Straße wurde deshalb zwischen Fetscherstraße und Huttenstraße als Einbahnstraße beschildert. Für den Radverkehr in Gegenrichtung kann an diesem Knotenpunkt keine Ausnahme gemacht werden, da auch für Radfahrer am Knotenpunkt eine eindeutige Vorfahrtregelung gegeben sein muss.

Aus vorgenannten Gründen ist die Freigabe der Einbahnstraße für den Radverkehr in Gegenrichtung nicht möglich.

## **2. „Warum gibt es keine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h in der Wormser Straße zwischen Fetscherstraße und Tittmannstraße?“**

Die Anordnung einer den fließenden Verkehr betreffenden Beschränkung wie eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h darf nach § 45 Absatz 9 StVO nur dann erfolgen, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Auf der Wormser Straße zwischen Fetscherstraße und Tittmannstraße besteht außer im vorgenannten Bereich der Huttenstraße keine besondere Gefahrenlage, die eine Beschränkung des fließenden Verkehrs rechtfertigen würde.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert